

Artikel 3:

- (1) Lizenzen für die Herausgabe von Zeitschriften können ausgegeben werden an:
 1. Politische Parteien der Nationalen Front
 2. Behörden des Staates
 3. Gewerkschaftliche Vereinigungen
 4. Kulturelle, wirtschaftliche, soziale und Hilfs-Zentral-Organisationen sowie solche für Körper-Erziehung.
- (2) Lizenzen für die Herausgabe von Zeitschriften können ebenfalls ausgegeben werden an staatliche und kommunistische Betriebe, an Betriebe, die Aussenhandelerlaubnis haben, sowie an Volksvereinigungen und andere gesetzliche Körperschaften, jedoch nur, wenn erwiesen ist, dass die Veröffentlichung zur Durchführung einer wichtigen öffentlichen Funktion notwendig ist.

1. DIE ZENSUR

Mit Hilfe des Presse- und Publikationsamtes, das durch den Erlass des Präsidiums Nr. 218 vom 20. Mai 1949 eingerichtet wurde, wird eine strenge Zensur ausgeübt. Dieses Amt, das dem Präsidium des Ministerrates angeschlossen ist, hat folgende Funktionen:

DOKUMENT 44 (RUMÄNIEN)

Artikel 1:

Erlass Nr. 218 vom 20. Mai 1949.

Das Presse- und Publikationsamt.

- a)
- b) -----genehmigt die Veröffentlichung aller Druckschriften (Zeitungen, Magazine, Programme, Plakate usw.....)
- c) genehmigt die Veröffentlichung aller Arten von Büchern in der Hauptstadt und in den Provinzen.
- d) ___ genehmigt den Verkauf von Büchern, Zeitungen und aller Art von Druckschriften, sowohl wie die Ein- und Ausfuhr von Zeitungen, Büchern und Kunstgegenständen.

Quelle: Buletinul Official Nr. 32 vom 23. Mai 1949.

Am 16. März 1950 wurde durch den Erlass Nr. 62 des Ministerrates die Generaldirektion der Verlagsanstalten, des Druckereigewerbes, des Buchvertriebs und der Presse gegründet, die ebenfalls dem Präsidium des Ministerrates angeschlossen wurde. (Der Erlass wurde im „Buletinul Official“ Nr. 26 vom 17. März 1950 veröffentlicht.) Die Aufgaben des Amtes sind erläutert in dem Beschluss des Ministerrates Nr. 409 vom 4. April 1950, abgeändert durch Erlass Nr. 603 vom 23. Juni 1951.

DOKUMENT 45 (RUMÄNIEN)

Erlass Nr. 603

in Abänderung des Erlass Nr. 409 aus dem Jahre 1950 des Ministerrates über die Organisation, den Betrieb und die Befugnisse der Generaldirektor der Verlagsanstalten, der Verfielfältigungsindustrie der Buchverteilung und Presse.